

# RS Vwgh 1988/9/20 87/14/0168

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1988

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §11;

EStG 1972 §4;

## Rechtssatz

Die Hingabe der betrieblichen Mittel als privates Darlehen ist eine Entnahme, der unbestrittenermaßen bei der Bildung der Rücklagen für nichtentnommenen Gewinn für die Streitjahre und durch Auflösung solcher für die Vorjahre gebildeter Rücklagen Rechnung getragen werden muß.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140168.X01

## Im RIS seit

20.09.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)